

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Frank Schmädeke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

**Beschleunigter Ausbau der Offshore-Windenergieerzeugung: Ist Niedersachsen ausreichend
vorbereitet?**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Frank Schmädeke (CDU), eingegangen am 14.02.2023 -
Drs. 19/553
an die Staatskanzlei übersandt am 15.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 10.03.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach den Plänen der Bundesregierung soll die installierte Leistung von Offshore-Windenergieanlagen bis zum Jahr 2030 auf mindestens 30 GW und 2045 auf mindestens 70 GW steigen. Am 20.01.2023 hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) die zur Erreichung des 30-GW-bis-2030-Ziels notwendige Änderung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans vorgelegt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der aktuelle Flächenentwicklungsplan (FEP) beinhaltet Festlegungen für Offshore-Anbindungsstrassen bis zum Jahr 2031 mit den dazugehörigen Netzverknüpfungspunkten. Festgelegt werden darüber hinaus die Grenzkorridore zwischen der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und dem Küstenmeer, die durch die jeweiligen Anbindungssysteme genutzt werden sollen. Für das Anbindungssystem NOR-21-1 über den Grenzkorridor N-II wird das Inbetriebnahmejahr 2032 festgelegt, ein Netzverknüpfungspunkt besteht noch nicht. Darüber hinaus beinhaltet der FEP eine informatorische Darstellung des langfristigen Ausbaus mit einer Prognose des insgesamt erforderlichen Ausbaubedarfs für die Offshore-Windenergie, aus der auch der weitere Netzausbaubedarf abgeleitet werden kann.

Niedersachsen ist von Anbindungssystemen betroffen, die über die Grenzkorridore N-I (Emskorridor, bis zum Jahr 2024 vollständig ausgenutzt), N-II (Norderney-I-Korridor, bereits vollständig ausgenutzt und Norderney-II-Korridor mit noch freien Kapazitäten) und N-III (Baltrum- und voraussichtlich Langeoogkorridor mit noch freien Kapazitäten) geplant werden. Gemäß FEP werden der Norderney-II-Korridor und der Baltrumkorridor bis zum Jahr 2032 vollständig genutzt werden. Eine Inanspruchnahme des möglichen Langeoogkorridors würde ab zum Jahr 2032 erfolgen.

Im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) gibt es zwei Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) über Norderney sowie eins entlang der Ems. Darüber hinaus gibt es im LROP Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) von den Anlandungspunkten Hilgenriedersiel und Hamswehrem zu den Netzverknüpfungspunkten Emden/Ost, Garrel/Ost (bei Cloppenburg), Hagermarsch, Diele, Dörpen/West.

- 1. Ergeben sich aus den Plänen der Bundesregierung oder aus der Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans Auswirkungen auf die Festlegungen im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zur Netzanbindung (See) der offshore erzeugten Windenergie, insbesondere im Hinblick auf die dort getroffenen Festlegungen zu Vorranggebieten Kabeltrasse? Falls sich ein Anpassungsbedarf ergibt: In welcher Form ist dies der Fall, und bis wann und in welcher Form soll diesem Anpassungsbedarf Rechnung getragen werden?**

Aus den Plänen ergibt sich kein zwingender Anpassungsbedarf des LROP. Bei der letzten Fortschreibung des LROP im Jahr 2022 wurde die Erforderlichkeit weiterer Trassen bereits als Grundsatz der Raumordnung aufgenommen. Zudem wurde die vorrangige Nutzung des Norderney-Korridors zu einem Grundsatz herabgestuft, um die absehbar erforderliche parallele Bebauung mehrerer Anbindungskorridore grundsätzlich zu ermöglichen. Eine Sicherung neuer Trassen in Form eines Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) hat jedoch Vorteile. Zum einen werden die Trassen vor entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen geschützt und zum anderen entfällt dadurch die erneute umfassende raumordnerische Prüfung für jede einzelne Anbindungsleitung. Dies kann planungsbeschleunigend wirken. Aus diesem Grund wird die Möglichkeit einer Aufnahme der beiden bereits in einem Raumordnungsverfahren geprüften Anbindungskorridore über Baltrum und Langeoog als Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) in das LROP geprüft. Je nach Ergebnis dieser Prüfung würde dann im Rahmen der für diese Legislaturperiode geplanten LROP-Fortschreibung eine entsprechende Aufnahme erfolgen.

Für den langfristigen Ausbaubedarf wird die Kapazität der vorhandenen Kabelkorridore zuzüglich Langeoog und Baltrum voraussichtlich nicht ausreichen. Vermutlich wird dies jedoch erst deutlich nach 2035 der Fall sein. Das Erfordernis einer weiteren Trassensuche ist noch mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, den Übertragungsnetzbetreibern sowie der Landesregierung von Schleswig-Holstein zu klären. Sofern Niedersachsen von einem weiteren Korridor betroffen sein wird, wäre die Aufnahmemöglichkeit in das LROP im Rahmen einer künftigen LROP-Fortschreibung zu klären.

- 2. Ergeben sich aus den Plänen der Bundesregierung oder aus der Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans Auswirkungen auf die Festlegungen im LROP zur Netzanbindung (Land) der offshore erzeugten Windenergie, insbesondere im Hinblick auf die dort getroffenen Festlegungen zu Vorranggebieten Kabeltrasse? Falls sich ein Anpassungsbedarf ergibt: In welcher Form ist dies der Fall, und bis wann und in welcher Form soll diesem Anpassungsbedarf Rechnung getragen werden?**

Für die Planung weiterer Anbindungstrassen an Land ist eine Festlegung im LROP ebenfalls nicht zwingend erforderlich. Ein Ausbau kann auch ohne entsprechende Festlegung erfolgen, es besteht keine Ausschlusswirkung für den Bau von Kabeln außerhalb der hierfür gesicherten Vorranggebiete. Die Sicherung im LROP bietet jedoch die in der Beantwortung der Frage 1 genannten Vorteile. Deshalb soll i. d. R. nach Abschluss von Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahren auch für die Landtrassen eine Aufnahme als Vorranggebiet geprüft werden. Dies wird beispielweise im Rahmen der nächsten Fortschreibung die Trassen vom Anlandungspunkt des Baltrum-Korridors nach Wilhelmshaven und Unterweser sowie gegebenenfalls weitere Korridore betreffen.

- 3. Ergibt sich aus den Plänen der Bundesregierung oder aus der Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans ein Bedarf an zusätzlichen Anlandungspunkten für die offshore erzeugte Windenergie? Falls ja: Wo wären neue Anlandungspunkte vorzusehen, und bis wann sollen diese gegebenenfalls im LROP festgeschrieben werden?**

Die Anlandungspunkte ergeben sich aus dem Punkt, an dem die Offshore-Trassen enden. Sofern eine Festlegung der Trassen über Langeoog und Baltrum als Vorranggebiete im LROP erfolgt, würden somit indirekt die Anlandungspunkte im LROP enthalten sein. Für den Baltrum-Korridor wird dieser voraussichtlich westlich von Dornumersiel und für den Langeoog-Korridor östlich von Ostbense und westlich von Neuharlingersiel liegen.

(Verteilt am 15.03.2023)